

## **BGH erleichtert Klagen**

Rechtsschutzversicherungen müssen die Prozesskosten übernehmen, wenn Anleger auf die Rückabwicklung einer Fondsbeteiligung aufgrund eines fehlerhaften Anlageprospektes klagen. Dies entschied der BGH mit Urteil vom 03.05.2006. Das Urteil betrifft die gesamte Fondsbranche, denn es erleichtert Schadenersatzklagen gegen die Anbieter Geschlossener Fonds. Der vorliegende Fall betraf einen Medienfonds, an dem sich ein Anleger mit rund 800.000 € beteiligt hatte. Die Beteiligung entwickelte sich jedoch nicht wie im Prospekt prognostiziert, sondern geriet in eine finanzielle Schieflage. Deshalb verklagte der Anleger ein Unternehmen, das als Berater und Vertriebsgesellschaft des Fonds auftrat, wegen fehlerhafter Prospektangaben zur Rückzahlung seiner Beteiligungssumme.

Die Rechtsschutzversicherung des Anlegers lehnte eine Übernahme der Prozesskosten für dieses Verfahren ab. Begründung: Einerseits läge nach den zu Grunde liegenden Allgemeinen Rechtschutzbedingungen (ARB 1994) ein Ausschlussstatbestand vor, da durch die Klage das Recht der Handelsgesellschaften betroffen sei. Andererseits handele es sich bei der Kapitalbeteiligung des Anlegers um eine selbstständige Tätigkeit, da der Anleger als Kommanditist Mitunternehmer der Gesellschaft geworden sei. Eine selbstständige Tätigkeit aber sei gem. ARB 1994 nicht vom Versicherungsschutz erfasst.

Der BGH hat nun in seinem Urteil festgestellt, dass beide Ausschlussstatbestände nicht greifen. Für die Annahme einer selbstständigen Tätigkeit sei ein berufsmäßiger Geschäftsbetrieb mit der Absicht dauernder Gewinnerzielung notwendig. Die Verwaltung eigenen Vermögens gehöre aber zum privaten Bereich. Entscheidend sei dabei auch nicht die Frage der Höhe der Beteiligung, sondern allein die Tatsache, ob der Umfang der Vermögensverwaltung einen planmäßigen Geschäftsbetrieb erfordere, wie zum Beispiel die Unterhaltung eines Büros. Dies sei aber hier nicht der Fall gewesen. Darüber hinaus sei der Anleger als Kommanditist von der Geschäftsführung ausgeschlossen gewesen und habe somit keinen herrschenden Einfluss auf die Gesellschaft gehabt.

Des Weiteren war das Gericht auch der Auffassung, dass mit der Prospekthaftungsklage des Anlegers keine Interessen aus dem Bereich des Rechts der Handelsgesellschaften betroffen seien. Denn dieser Ausschlussstatbestand betreffe nur solche Streitigkeiten, bei denen spezifisch gesellschaftsrechtliche Fragen im Vordergrund stünden. Die Klage, für die der Anleger Rechtsschutz begehrt, betreffe jedoch nicht seine Stellung als Kommanditist der Gesellschaft.

BGH. Az.: IV ZR 252/04

Quelle: AssCompact Juli 2006